

# **Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau**

**Vom 7. Juli 2006**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät.

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

**Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.**

## **§ 1**

### **Verleihung des Doktorgrades**

<sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. <sup>2</sup>Sie kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen im Bereich der Philosophischen Fakultät oder wegen besonderer Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

## **§ 2**

### **Zweck der Promotion**

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.

## **§ 3**

### **Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern für die Dissertation und dem Dekan als Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Gutachter werden vom Dekan bestellt. <sup>3</sup>Der Bewerber kann Vorschläge machen.

(2) <sup>1</sup>Als Gutachter können nur Professoren, Juniorprofessoren, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren sowie andere habilitierte Mitglieder der Universität Passau bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Der Dekan kann im Bedarfsfall auch nach Satz 1 prüfungsberechtigte Mitglieder anderer, auch ausländischer, wissenschaftlicher Hochschulen, zu Gutachtern bestellen, sofern diese zustimmen. <sup>3</sup>Wenn die Dissertation von einem Professor oder sonstigen Hochschul-

lehrer der Universität Passau betreut wurde, soll dieser als Erstgutachter für die Dissertation bestellt werden.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein erfolgreich abgeschlossener Masterstudiengang an einer Hochschule oder
2. ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, in dem überdurchschnittliche wissenschaftliche Leistungen nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung erbracht sind. Der Nachweis dieses Fachstudiums wird in der Regel erbracht durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit einem Durchschnitt von mindestens 1,3 oder durch eine Diplomprüfung oder Magisterprüfung oder eine Prüfung für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen oder Realschulen oder Gymnasien oder
3. ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschuldiplomstudiengang sowie ein an der Philosophischen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Diplomprüfung an der Fachhochschule gewesen sind.
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei Hauptseminaren im Promotionsfach. Die Master-, Diplom-, Magister- oder Zulassungsarbeit in dem betreffenden Fach wird als Äquivalent für ein Hauptseminar anerkannt.
5. Die Würdigkeit des Bewerbers zur Führung akademischer Grade.
6. Der Bewerber darf nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

## § 5

### Promotionsfächer

(1) <sup>1</sup> Das Fach der mündlichen Prüfung ist durch das Thema der Dissertation gegeben. <sup>2</sup>Als Fächer sind zulässig:

Philosophie  
 Allgemeine Pädagogik  
 Schulpädagogik  
 Grundschuldidaktik  
 Psychologie  
 Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft  
 Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft  
 Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur  
 Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft  
 Englische Philologie: Englische Literaturwissenschaft  
 Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft  
 Amerikanistik  
 Didaktik des Englischen  
 Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft  
 Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft  
 Allgemeine Linguistik  
 Alte Geschichte  
 Mittlere und Neuere Geschichte

Geschichte Osteuropas  
 Bayerische Landesgeschichte  
 Archäologie der Römischen Provinzen  
 Didaktik der Geschichte  
 Kunstgeschichte  
 Volkskunde  
 Geographie  
 Soziologie  
 Politikwissenschaft  
 Kunsterziehung  
 Musikpädagogik  
 Didaktik der Biologie  
 Evangelische Theologie  
 Bildungswissenschaften  
 Didaktik der Mathematik  
 Didaktik der Sozialkunde  
 European Studies  
 International Cultural and Business Studies  
 Medienwissenschaften  
 Slavische Literaturwissenschaft  
 Slavische Kulturwissenschaft  
 South East Asian Studies.

<sup>3</sup>Der Dekan kann weitere Fächer zulassen, sofern diese durch einen Professor an der Universität Passau vertreten sind.

## § 6

### Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan einzureichen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
  - a) Ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studiengangs und gegebenenfalls Angabe des Hochschullehrers, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
  - b) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber zum Zeitpunkt des Antrages schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet;
  - c) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife;
  - d) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Nrn. 1 und 2 beziehungsweise Nr. 3 durch Vorlage von Zeugnissen, Bestätigungen und des Studienbuches;
  - e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat;
  - f) drei Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in Maschinenschrift;
  - g) eine schriftliche Versicherung,
    - dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schriftenverzeichnis sowie den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommen sind, bezeichnet hat,

- dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
- dass der Bewerber nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades erfolglos versucht hat.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Dekan. <sup>2</sup>Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht gegeben sind oder die nach Abs. 2 erforderlichen Nachweise nicht vorliegen. <sup>3</sup>Der Dekan teilt dem Bewerber die Zulassung zur Prüfung oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation vorliegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

## § 7

### Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen, über Ausnahmen entscheidet der Dekan.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringt und für die Veröffentlichung geeignet ist. <sup>2</sup>Eine Abhandlung, die in derselben oder einer ähnlichen Fassung bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.

(3) Die Dissertation darf noch nicht publiziert sein.

## § 8

### Prüfung der Dissertation

(1) Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Dekan für die Bewertung der Dissertation zwei Gutachter gemäß § 3.

(2) <sup>1</sup>Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt, als weiterer Gutachter bestellt werden. <sup>2</sup>Vor der Bestellung zum weiteren Gutachter ist dem betroffenen Fachvertreter der anderen Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben, ob das Thema der Dissertation sein Fachgebiet berührt.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten zu erstellen.

## § 9

### Begutachtung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Nach Begutachtung der Arbeit beantragen die Gutachter die Annahme oder Ablehnung. <sup>2</sup>Bei Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):

opus eximium	=	1	=	eine ausgezeichnete Leistung;
opus valde laudabile	=	2	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
opus laudabile	=	3	=	eine anzuerkennende Leistung;
opus idoneum	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

<sup>2</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter; es wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>3</sup>Bei divergierendem Urteil der Gutachter entscheidet, unbeschadet von § 10 Abs. 2 Satz 3, die Prüfungskommission über die Beurteilung der Dissertation; sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen dritten Gutachter bestellen, dessen Note in die Berechnung einbezogen wird, es sei denn, es ist bereits nach § 8 Abs. 2 ein dritter Gutachter bestellt; die Prüfungskommission kann das arithmetische Mittel um 0,3 erhöhen oder erniedrigen.

<sup>4</sup>Soll die Dissertation mit der Note "opus eximium" bewertet werden, ist durch die Prüfungskommission ein dritter Gutachter zu bestellen, es sei denn, es ist aufgrund von Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 8 Abs. 2 schon ein dritter Gutachter bestellt worden; die Gesamtnote "opus eximium" kann nur vergeben werden, wenn das arithmetische Mittel der Gutachter-Noten oder die von der Prüfungskommission festgelegte Note den Zahlenwert von 1,5 nicht überschreitet.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,5	=	opus eximium;
über	1,5 bis 2,5	=	opus valde laudabile;
über	2,5 bis 3,5	=	opus laudabile;
über	3,5 bis 4,0	=	opus idoneum.

## § 10

### Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird mit den Gutachten und dem Bewertungsvorschlag der Gutachter für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch die Professoren und sonstigen Prüfungsberechtigten der Fakultät ausgelegt. <sup>2</sup>Der Dekan teilt spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist allen Professoren und sonstigen Prüfungsberechtigten die Tatsache der Auslegung und die Auslegungsfrist, das Thema der Dissertation und den Namen des Kandidaten sowie den Vorschlag der Gutachter schriftlich mit.

(2) <sup>1</sup>Sprechen sich die Gutachter übereinstimmend für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus, so ist sie angenommen beziehungsweise abgelehnt, es sei denn, ein prüfungsberechtigtes Mitglied i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Fakultät erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Abs. 1 genannten Frist Einspruch. <sup>2</sup>Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist vom Dekan angemessen zu verlängern, wenn ein zur Einsichtnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies beantragt. <sup>3</sup>Wird Einspruch erhoben oder besteht bei den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme oder Ablehnung, so entscheidet unter Vorsitz des Dekans ein Ausschuss, der sich aus allen Professoren und sonstigen Hochschullehrern der Fakultät zusammensetzt, über die Annahme oder Ablehnung und über die Bewertung der Dissertation. <sup>4</sup>Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen oder mehrere, auch auswärtige, Gutachter bestellen.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr zurückgeben, wenn sich die Gutachter übereinstimmend für die Zurückgabe zur Behebung von Mängeln aussprechen. <sup>2</sup>Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. <sup>3</sup>Wird die Frist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) <sup>1</sup>Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Abs. 3 Satz 4 als abgelehnt, so teilt der Dekan dies dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe mit. <sup>2</sup>Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. <sup>3</sup>Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber inner-

halb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

## § 11

### Die Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachtern den Termin für die mündliche Prüfung fest. <sup>2</sup>Der Bewerber wird mindestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung hierzu schriftlich geladen.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus einer universitätsöffentlichen Disputation. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 haben Fragerecht.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan leitet die Disputation und sorgt für ihren sachgemäßen Ablauf. <sup>2</sup>Als Prüfer fungiert die Prüfungskommission nach § 3 Abs. 1 Satz 1. <sup>3</sup>Bei Verhinderung eines der Gutachter kann der Dekan einen Ersatzprüfer bestellen. <sup>4</sup>Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde. <sup>5</sup>Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) <sup>1</sup>Der Bewerber eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer, in dem er die Ergebnisse seiner Dissertation vorstellt. <sup>2</sup>Die Disputation erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und darüber hinaus auf Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete.

## § 12

### Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Note wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung bestandener Prüfungen gelten folgende Noten:

summa cum laude	=	1	=	eine ausgezeichnete Leistung;
magna cum laude	=	2	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	=	3	=	eine anzuerkennende Leistung;
rite	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

<sup>3</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,5	=	summa cum laude;
über	1,5	bis	2,5 = magna cum laude;
über	2,5	bis	3,5 = cum laude;
über	3,5	bis	4,0 = rite.

(3) <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit einer schlechteren Gesamtnote als 4,0 bewertet wird. <sup>2</sup>Eine Wiederholung ist auf Antrag des Kandidaten, der an den Dekan zu richten ist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten ab Mitteilung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung möglich. <sup>3</sup>Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. <sup>4</sup>Erscheint der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 13

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation angenommen und hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Dekan die Gesamtnote der Doktorprüfung fest. <sup>2</sup>Für die Errechnung der Gesamtnote gelten § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 entsprechend. <sup>3</sup>Bei ihrer Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) wird einfach, die der Dissertation (arithmetisches Mittel oder die durch die Prüfungskommission beziehungsweise den Ausschuss nach § 10 Abs. 2 Satz 3 festgestellte Note) zweifach gewertet. <sup>5</sup>Die Gesamtnote "summa cum laude" wird für die Doktorprüfung nur dann vergeben, wenn die Dissertation mit "opus eximium" und die mündliche Prüfung mit "summa cum laude" bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan verkündet das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Die Verkündung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. <sup>3</sup>Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen, der mit Begründung dem Kandidaten zuzustellen ist.

## § 14

### Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) <sup>1</sup>Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck hat er die folgenden Pflichtexemplare abzuliefern:

1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
2. 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Reihe erfolgt oder
3. 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes angegeben ist oder
4. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
5. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

<sup>3</sup>In den Fällen von Nrn. 1, 4 und 5 überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeit muss vor der Drucklegung beziehungsweise der Vervielfältigung dem Erstgutachter vorgelegt werden. <sup>2</sup>Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs beziehungsweise bei Foto-Offset-Druck der Druckvorlage das Imprimatur. <sup>3</sup>Ein vom Erstgutachter unterschriebener Revisionschein ist dem Dekan zu übergeben. <sup>4</sup>Die Pflichtexemplare müssen auf dem letzten Blatt der Dissertation den Lebenslauf des Verfassers enthalten. <sup>5</sup>Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, kann von dieser Bestimmung befreit werden, wenn im Vorwort oder in einer Anmerkung ausdrücklich mit Angabe der Gutachter und des Datums des Tages der mündlichen Prüfung vermerkt wird, dass es sich um eine von der Philosophischen Fakultät der Universität Passau angenommene Dissertation handelt. <sup>6</sup>Wird ausnahmsweise der Druck in einer Fremdsprache gestattet, sind neben den Pflichtexemplaren zwei Resümees in deutscher Sprache (mit gesondertem Revisionschein) vorzulegen, die etwa ein Zehntel des Umfangs

der Dissertation ausmachen müssen. <sup>7</sup>Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Dekan abgeliefert sein. <sup>8</sup>Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. <sup>9</sup>Bei Fristversäumnis, spätestens fünf Jahre nach der mündlichen Prüfung, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

### **§ 14 a**

#### **Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät beziehungsweise einer ausländischen Universität vorbereitet und durchgeführt werden, wenn

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde,
2. die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 4 und 6 an der Philosophischen Fakultät als auch an der ausländischen Fakultät/Universität erfüllt sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan der Philosophischen Fakultät einzelne der in den §§ 4 und 6 geforderten Zulassungsvoraussetzungen beziehungsweise Nachweise herabsetzen oder erlassen.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität gelten, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften dieser Promotionsordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der Philosophischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. <sup>2</sup>Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Philosophischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. <sup>4</sup>Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät vorgelegt, so gilt § 14 b. Bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität findet § 14 c Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt eine Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät und der ausländischen Fakultät/Universität. <sup>2</sup>Der Betreuer der Philosophischen Fakultät wird vom Dekan bestimmt; der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. <sup>3</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1.

### **§ 14 b**

#### **Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der Philosophischen Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät vorgelegt, so ist sie grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der beteiligten ausländischen Universität enthalten. <sup>3</sup>In der Vereinbarung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass mit Zustimmung der Betreuer nach § 14 a Abs. 4 Satz 1, des Dekans der Philosophischen Fakultät sowie des Leiters der ausländischen Fakultät/Universität von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Betreuer nach § 14 a Abs. 4 Satz 1 sind zugleich Gutachter nach § 8 Abs. 1. <sup>2</sup>Der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität abweichen-

de Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung einer gemeinsamen Promotionsurkunde erforderlich ist. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 2 und 3 sowie §§ 9 und 10 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der Philosophischen Fakultät angenommen (§ 10), so wird sie der ausländischen Fakultät/Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Fakultät/Universität die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Philosophischen Fakultät eine mündliche Prüfung nach Abs. 5 in Verbindung mit § 11 statt.

<sup>3</sup>Wird die Zustimmung der ausländischen Fakultät/Universität über den Fortgang des Verfahrens nicht erteilt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>4</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Philosophischen Fakultät fortgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>In der Vereinbarung gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.

(5) <sup>1</sup>Für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach Abs. 3 Satz 2 gelten die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 Abs. 2. <sup>2</sup>In der Vereinbarung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1 kann für die mündliche Prüfung eine von § 11 Abs. 3 Satz 2 abweichende Zusammensetzung der Prüfungskommission vereinbart werden, wenn ansonsten wegen von der ausländischen Fakultät/Universität zu beachtender Rechtsvorschriften das gemeinsame Promotionsverfahren nicht durchführbar wäre.

## § 14 c

### Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Der Dekan benennt aus dem Kreis der Professoren der Philosophischen Fakultät den Betreuer. <sup>3</sup>Ist an der ausländischen Fakultät/Universität über die Annahme der Dissertation beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Philosophische Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, §§ 8 und 9 sowie § 10 Abs. 1 bis 3 über die Annahme der Dissertation. <sup>4</sup>Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit, benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern für die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) <sup>1</sup>Lehnt die ausländische Fakultät/Universität die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. <sup>3</sup>Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.

## § 15

### Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde aus.

(2) <sup>1</sup>In der Promotionsurkunde sind Titel und Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und das gewählte Fach anzugeben. <sup>2</sup>Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Das Recht den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. <sup>2</sup>Der Dekan kann jedoch in Ausnahmefällen (z. B. bei Vorliegen eines Verlagsvertrages zum Druck) dem Bewerber auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.

### **§ 15 a**

#### **Verleihung der Promotionsurkunde bei gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 14 b wird eine Promotionsurkunde, mit der der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen wird, ausgehändigt. <sup>2</sup>Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. <sup>3</sup>Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Philosophische Fakultät und die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. <sup>4</sup>Wird zugleich eine Urkunde von der ausländischen Fakultät/Universität erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. <sup>5</sup>Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1. <sup>6</sup>Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. <sup>7</sup>Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 14 c wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Fakultät/Universität eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. phil.) ausgehändigt. <sup>2</sup>Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. <sup>3</sup>Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gelten Abs. 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei einer nach § 14 c erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung nach § 14 a Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Philosophischen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind. <sup>3</sup>Die Philosophische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

### **§ 16**

#### **Täuschungshandlungen**

(1) Hat der Bewerber die Zulassung zur Promotion durch Angaben erwirkt, die unrichtig oder unvollständig waren, oder hat er sich bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so ist, wenn die Promotion noch nicht erfolgt ist, das Promotionsgesuch zurückzuweisen, wenn sie bereits erfolgt ist, die Promotion durch Bescheid für ungültig zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung trifft unter Vorsitz des Dekans ein Ausschuss der Fakultät, der aus den Professoren und sonstigen Hochschullehrern besteht. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist zu begründen und dem Kandidaten schriftlich zuzustellen.

**§ 17****Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät einzuleiten. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der Voraussetzungen gemäß § 1 Satz 2. <sup>2</sup>Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen Professoren der Fakultät vorzulegen. <sup>3</sup>Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

**§ 18****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1981 (KMBI II S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2005 (VABIUP S. 117) mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 findet die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1981 (KMBI II S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2005 (VABIUP S. 117), weiterhin Anwendung auf Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung an einer Dissertation gearbeitet haben und dem Dekan schriftlich mitteilen, das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortführen zu wollen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Mai 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 5. Juli 2006, Az I-10.3440/2006.

Passau, den 7. Juli 2006

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Juli 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juli 2006.